

Überlegungen zur Belegpflicht: text- versus empiriebasierte Wissenschaften; Strittigkeit als universeller Maßstab

Monika Oertner

Einleitung

Schreibberater*innen an den Universitäten und Hochschulen und Verfasser*innen von Ratgeberliteratur zum wissenschaftlichen Schreiben haben vermutlich zum überwiegenden Teil einen geistes- und kulturwissenschaftlichen Hintergrund. Die Fachkulturen, in denen sie das Handwerk des Zitierens erlernt haben, sind jedoch grundverschieden von jenen der nicht-textbasierten Wissenschaften: der Ingenieurfächer, der (nicht rein theoretischen) Naturwissenschaften, der Medizin und auch der empirischen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der empirischen Psychologie. Die Unterschiede sind besonders augenfällig bei der Frage nach der Belegpflicht einer übernommenen Information, also bei der jeweiligen Entscheidung darüber, ob eine Quelle angegeben werden muss oder nicht.

Bei Arbeiten zu technischen Themen – die als exemplarischer Extremfall Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein sollen – scheinen die geisteswissenschaftlichen Belegmuster nicht recht zu passen. Schreibberatende stehen vor der Schwierigkeit, Zitieranlässe beurteilen zu müssen, die sie nicht aus der eigenen Schreiberfahrung kennen. Studierende geraten bei der Umsetzung der empfohlenen Zitierweisen ins Straucheln: Wie soll ein naturgesetzlicher Zusammenhang in der Paraphrase, unter Verwendung von Konjunktiv I und mit Nennung des Verfassers wiedergegeben werden?

Dieser Beitrag versucht im Dienste einer gedanklichen Durchdringung das Problem der Belegpflicht so scharf wie möglich zuzuspitzen. Die verwendeten Beispiele sind fiktiv und entstammen im Wortlaut nicht der Beratungspraxis, in der sich unterschiedliche Schreibprobleme vermischen und in ihren Ursachen schwer zu differenzieren sind. Auch soll die Frage nach der Zitierwürdigkeit von Quellen bei den folgenden Überlegungen ausgeklammert werden. Eine ausreichende Quellengüte wird bei den Beispielen vorausgesetzt.

Teil A: Quellenverwendung in textbasierten Wissenschaften

Nicht jede Information, die einer Quelle entnommen wurde, ist belegpflichtig. Nicht immer, wenn etwas nachgeschlagen wurde, muss dies durch einen Quellenverweis doku-

Monika Oertner

mentiert werden. In textbasierten Fächern wie der Literaturwissenschaft oder der Philosophie ist die Frage nach der Belegpflicht relativ einfach zu entscheiden, weshalb diesem Problem dort wenig Beachtung geschenkt wird.

Typische Zitieranlässe in textbasierten Arbeiten sind:

Fall a: Bezugnahme auf ein Werk der Primärliteratur

Im Lyrischen Intermezzo IX benutzt Heine das Bild der Lotosblume ...

Wer über ein Heine-Gedicht schreibt, kommt nicht umhin, anzugeben, dass er über ein Heine-Gedicht schreibt. Er wird Autor, Werk und Stelle angeben, unabhängig davon, ob er wörtlich oder sinngemäß darauf Bezug nimmt. Ein Beleg ist hier nicht nur Pflicht, sondern Notwendigkeit.

Fall b: Wörtliches Zitat aus einem Werk der Sekundärliteratur

Wenn Elo von Heines „hintergründig-herzallerliebste[m] Wortwitz“ (Elo ...) spricht ...

Die Literaturwissenschaftlerin Edith Elo, deren Wendung hier zitiert wird, weiß ihre Charakterisierung pointiert zu fassen. Daher liegt es nahe, ihre Formulierung wörtlich zu übernehmen. Ein wörtliches Zitat darf aufgrund des Sprecherwechsels niemals ohne Beleg stehen, die schließenden Anführungszeichen verlangen nach einem sofortigen Quellenverweis – ein weiterer klarer Fall von Belegpflicht.

Fall c: Sinngemäßes Zitat aus einem Werk der Sekundärliteratur

Laut Breiter ging die Heine-Rezeption in Russland ihre eigenen Wege ... (vgl. Breiter ...).

Autor dieser Quelle ist der Kulturwissenschaftler Bernd Breiter. Seine Untersuchung der Rezeptionsgeschichte der deutschen Romantik ist historisch fundiert und umfasst eine Vielzahl neuer Deutungen und überraschender Querverbindungen. Aufgrund der Tiefe der Untersuchung bietet es sich an, seine Forschungsergebnisse in zusammenfassender Form wiederzugeben. Für das Zutreffen seiner Bewertungen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen bürgt jedoch Verfasser Breiter, weshalb es nicht nur Gebot der akademischen Redlichkeit, sondern auch eine Selbstschutzmaßnahme ist, Breiter als Urheber anzugeben – ein Beleg ist unerlässlich.

Zur Erinnerung: Bei der sinngemäßen Wiedergabe gilt in den Geisteswissenschaften das Paraphrasiergebot. Aussagen dürfen nicht wörtlich übernommen werden, sie sind in andere, eigene Worte zu kleiden. Allerdings kennt das Paraphrasiergebot Ausnahmen: Eigennamen („Mathilde“, „Hamburg“), unersetzbare Allerweltswörter („Mensch“, „Sprache“) und übliche Fachtermini („Endreim“, „Oxymoron“) dürfen und müssen beibehalten werden, um den Sinn des Wiedergegebenen nicht zu verfälschen.

Fall d: Sinngemäße Bezugnahme auf mehrere Werke der Sekundärliteratur

In der Literatur setzt sich in den letzten Jahren die Ansicht durch, dass Heine ... (vgl. z. B. Schüle ...; Tiro ...).

Die hier referierte Position wird von mehreren Autoren in mehreren Werken vertreten. Eingeführt wird die Wiedergabe mit einer Formulierung, die deutlich macht, dass es sich zwar um eine vielfach geteilte, aber doch um eine Meinung handelt, der auch widersprochen wird oder wurde. Eine Einordnung wie „die neuere Forschung zeigt“ oder „die Interpreten sind sich einig“ verlangt nach einem Verweis auf mehrere Parallelstellen, eingeleitet durch „vgl. z. B.“ oder eine ähnliche Formel. Diese unterstreicht, dass es sich bei der wiedergegebenen These eben gerade nicht um eine Einzelmeinung handelt. Auch dieses Verfahren ist nur möglich, wenn der Belegpflicht nachgekommen wird.

Fall e: Verwendung historischer Daten und Fakten

Nach dem Erscheinen von Heinrich Heines (1797–1856) Buch der Lieder 1827 ...

Historische Daten und Fakten sind dann nicht belegpflichtig, wenn es sich um gesicherte Tatsachen handelt. Unstrittige Angaben mit einem Quellenverweis zu versehen („vgl. Brockhaus“) wäre nicht nur überflüssig, sondern wirkte unfreiwillig komisch.

Dass die Belegpflicht hier entfällt, liegt nicht etwa daran, dass die Angaben zum „Allgemeinwissen“ gehörten oder nicht nachgeschlagen werden müssten. Heines Lebensdaten im Kopf zu haben, ist nicht von jedem gebildeten Menschen zu erwarten. Doch dass und wo die Jahreszahlen nachgeschaut wurden, muss nicht dokumentiert werden. Auf der anderen Seite gibt es Kanonwissen, das durchaus belegpflichtig ist, etwa die Einschätzung, dass Heine in Paris Heimweh nach Deutschland hatte. Allgemeinwissen und nicht-belegpflichtige Angaben besitzen sicherlich eine Schnittmenge, sind aber bei Weitem nicht deckungsgleich.

Zwischenfazit A

Die Entscheidung, ob eine Übernahme belegpflichtig ist oder nicht, ist in den Fällen a bis e mit etwas Erfahrung leicht zu treffen. Studierende der Geisteswissenschaften lernen schnell, wann sich eine Quellenangabe erübrigt. In den meisten Fällen, die ihnen beim Schreiben begegnen, ist die Belegpflicht allerdings so klar gegeben, dass die Frage danach gar nicht ins Bewusstsein tritt.

Teil B: Quellenverwendung in empiriebasierten Wissenschaften

Stellt man den oben aufgeführten Zitieranlässen aus den Geisteswissenschaften jene für technische Fächer typischen gegenüber, so werden die Gründe für die Unzweckmäßigkeit der geisteswissenschaftlichen Zitiervorschriften deutlich:

1) In empiriebasierten Wissenschaften existiert keine Primärliteratur.

Wenn Texte nicht Untersuchungsgegenstand sind, kommt Fall a, die Bezugnahme auf die Primärliteratur, nicht vor. Kein Gegenbeispiel sind natur- oder technikhistorische Kapitel, denn diese sind geschichts-, d. h. geisteswissenschaftliche Einsprengsel, also textbasierte Passagen. Allenfalls die Bezugnahme auf Regelwerke wie ISO-Normen oder gesetzliche Richtlinien ließe sich mit einem Zitat aus der Primärliteratur vergleichen. Hier gelten denn auch besondere Konventionen im Sinne eines alternativen Belegsystems (s. Punkt 3).

Die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärliteratur an sich ist in nicht-textbasierten Fächern wenig hilfreich und erweist sich in der Praxis sogar als irreführend. So glauben manche Ingenieurstudierende, die (regelwidrig) aus zweiter Hand zitieren („Stein zit. nach Feder“), dies wäre ein Fall von „Sekundärliteratur“.

2) Nicht-belegpflichtige Übernahmen sind nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Ein erheblicher Teil der nachgeschlagenen Informationen gehört in den Bereich Grundlagen und allgemein akzeptierte Zusammenhänge im Fach oder besitzt mathematischen oder naturgesetzlichen Charakter. Was in Handbüchern und Formelsammlungen nachgeschlagen wird, ist meist von der Belegpflicht ausgenommen. Dieser in den Geisteswissenschaften seltene Fall (Fall e) ist hier also die Regel. Allerdings gibt es auch einen großen Graubereich mit vielen Zweifelsfällen hinsichtlich der Belegpflicht, wie sie in den Geisteswissenschaften nie entschieden werden müssen (s. Teil C).

3) Alternative Belegsysteme werden parallel verwendet.

Neben der gewählten Belegweise, z. B. ein textinterner Verweis auf die ausführlichen bibliografischen Angaben im Literaturverzeichnis, kommen in ein und demselben empiriebasierten Text alternative Belegsysteme zum Einsatz. In manchen Zusammenhängen ist z. B. die Nennung eines Namens („Gini-Koeffizient“), der mit einem Modell, einer Formel, Konstante oder Theorie verknüpft ist, als impliziter Beleg ausreichend; ein Nachweis der Quelle im Literaturverzeichnis entfällt. Ebenso bei der Bezugnahme auf Regelwerke: Hier dient die exakte Stellenangabe („wie unter Punkt 2.1 der DIN 5152 festgelegt“) im weitläufigen Kontext des Zitats als hinreichender Beleg; im Literaturverzeichnis werden Regelwerke nicht aufgeführt. Wo Zahlen und Daten verwendet werden, die auf empirischem oder experimentellem Weg in früheren Studien erhoben wurden, finden sich im Text selbst oft nur allgemeine Hinweise zur Vergleichbarkeit und zur Aussagekraft der Daten. Der Nachweis ihrer Herkunft wird dann in einer Tabelle im Anhang geleistet, auf die aus dem Text verwiesen wird. Neben den genannten finden noch weitere Belegsysteme parallel Verwendung, ohne beim Verfassen wie beim Lesen in ihrer Vielfalt aufzufallen.

4) Die Nennung eines Autorennamens im Text wäre irreführend.

In (rein) technischen Arbeiten wird i. d. R. kein Meinungsstreit abgebildet. Frühere Irrwege und Fehleinschätzungen gelten als irrelevant. Die historische Entwicklung wird

zwar mitunter in einleitenden Abschnitten angerissen, z. B. durch die Erwähnung von Eckdaten und Meilensteinen der Forschung, oft jedoch auch zur Gänze ausgeblendet. Insbesondere in anwendungsorientierten Arbeiten bildet der neueste Stand der Technik oder Forschung die Ausgangslage, von der aus nicht zurückgeblendet wird. Aus diesem Grund wird in solchen Zusammenhängen nur die neueste Literatur akzeptiert, in manchen Fächern gelten nur die zurückliegenden Jahre oder gar Monate als zitierfähiger Publikationszeitraum. In den verwendeten Quellen ist der Stand des Wissens dann jedoch weitgehend identisch, ja wortgleich, dargestellt. Die willkürliche Nennung eines der infrage kommenden Namen im Text („Decker ist der Ansicht ...“) im Sinne eines originären Urhebers wie bei Fall c und d wäre nicht zu rechtfertigen.

5) Für die Verwendung von Anführungszeichen gibt es keinen Anlass.

Ebenso wie die Nennung von Autorennamen bei der Textintegration signalisieren Anführungszeichen, dass eine zuschreibbare Stellungnahme wiedergegeben wird: die wörtliche Rede einer bestimmten Person. Wörtliche Zitate bieten sich dann an, wenn nicht nur Inhalte referiert werden, sondern darüber hinaus die Wortwahl eine besondere Rolle spielt, etwa bei pointierten Formulierungen und Sprachbildern wie oben bei Edith Elo (Fall b). In den empiriebasierten Fächern würden solche Ausdrucksmittel jedoch geradezu als Stilverstoß empfunden und finden daher so gut wie keine Verwendung. Die Forschungsliteratur dieser Domänen ist durchgehend fachsprachlich und nüchtern verfasst. Aus diesem Grund gibt es bei der Wiedergabe keinen Anlass für wörtliche Zitate in Anführungszeichen (Ausnahme: Begriffsdefinitionen). Dies soll nicht heißen, dass in technischen Texten keine wortgleichen Übernahmen zu finden wären, im Gegenteil! Doch sind diese meist nicht durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

6) Das Paraphrasiergebot greift nicht.

Ähnlich wie bei juristischen Texten ist die Wortwahl bei naturwissenschaftlichen Texten weitgehend alternativlos. Das Varianzgebot, das andernorts für Sprachreichtum und Ausdrucksvielfalt sorgt, hat in diesen Quellen keine Gültigkeit; der gleiche Gegenstand wird stets mit dem gleichen Fachbegriff bezeichnet, um eindeutige und exakte Aussagen zu ermöglichen. Bei der Wiedergabe dieser Aussagen müssen die Begrifflichkeiten unbedingt beibehalten werden. Eine Paraphrasierung wäre gar nicht möglich oder würde den Sinn verfälschen.

Die oben erwähnten Ausnahmen aus dem Paraphrasiergebot (s. Teil A, Fall c) wirken hier flächendeckend, da empiriebasierte Texte fast ausschließlich aus Fachbegriffen und unersetzbaren Allerweltswörtern bestehen. So ergeben sich weitgehend wörtliche Übernahmen, gekennzeichnet durch (mehr oder weniger exakte) Quellenangaben, doch nicht in Anführungszeichen gesetzt.

Die wortgleichen Entlehnungen können ganze Sätze oder sogar Absätze umfassen, Letzteres dann, wenn ein standardisierter Prozess oder Zustand beschrieben wird, z. B. Bestandteile eines Versuchsaufbaus oder eines Studiendesigns. Die Beibehaltung des

Wortlauts der Beschreibung (aus eigenen oder sogar aus fremden Quellen) signalisiert die identische Anordnung und Abfolge des Geschehens. Eine Umformulierung könnte bei Kenntnis beider Texte als Hinweis auf eine inhaltliche Abweichung missverstanden werden. Dies wird durch die exakte Wiederholung vermieden.

7) Die Unterscheidung zwischen wörtlichem und sinngemäßigem Zitat ist sinnlos. Wenn sich einerseits die Verwendung von Anführungszeichen verbietet (s. 5) und andererseits die Wortwahl beibehalten werden muss (s. 6), ist die Unterscheidung zwischen wörtlichem und sinngemäßigem Zitat außer Kraft gesetzt.

Zwischenfazit B

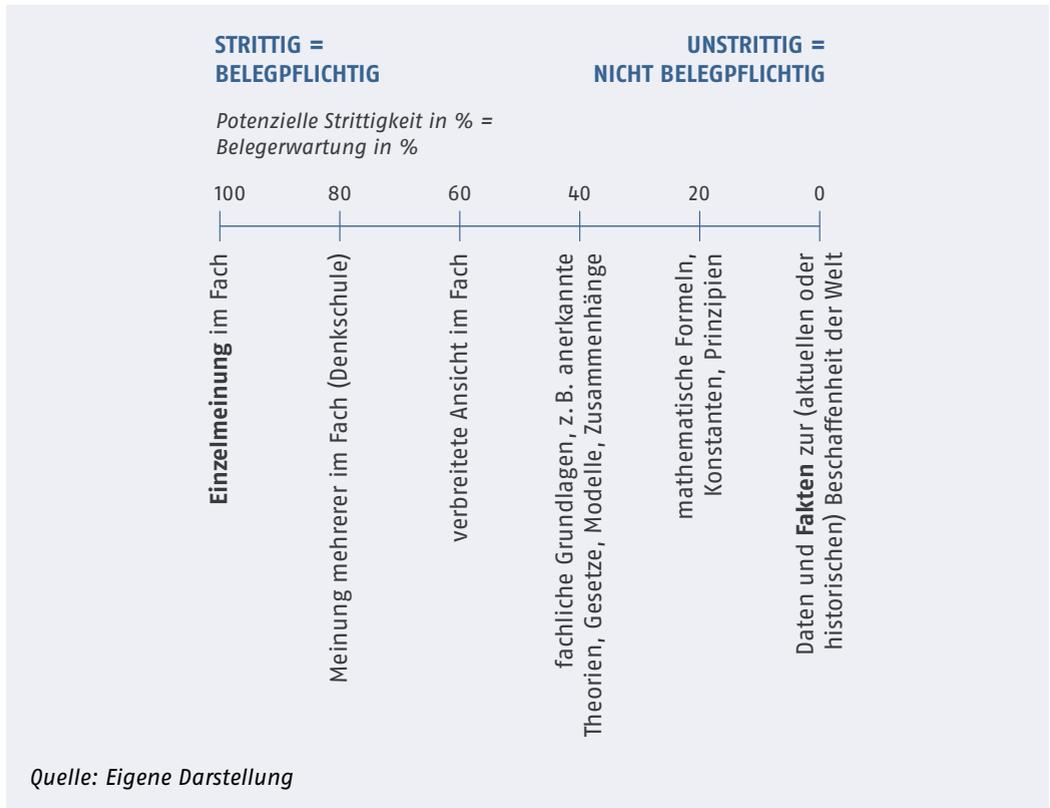
Die aufgeführten Gründe zeigen, dass die genuin geisteswissenschaftlichen Zitiervorschriften für empiriebasierte Arbeiten nicht geeignet sind. Darin wird überwiegend wörtlich aus Quellen zitiert, dies jedoch – mit voller Berechtigung – nicht als wörtliche Übernahme kenntlich gemacht. Abgesehen von den Quellenverweisen (Kurzreferenzen) fehlen typografische und sprachliche Signale im Text, wie z.B. Anführungszeichen oder Konjunktivformen, die darauf hinweisen würden, dass es sich um Zitate handelt. Die intertextuellen Prozeduren oder Referiererroutinen beschränken sich auf die Quellenverweise oder fehlen vollständig, da bei vielen Übernahmen keine Belegpflicht besteht.

Teil C: Ein fächerübergreifender Maßstab zur Beurteilung der Belegpflicht

Als Brückenschlag zwischen den Fachkulturen soll hier ein Maßstab zur Diskussion gestellt werden, der bei der Beurteilung der Belegpflicht hilfreich sein kann, und zwar ganz unabhängig von Fakultät und Gegenstand. Führt man die in Teil A und B aufgeführten Zitieranlässe auf einer Skala zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 1

Korrelation der potenziellen Strittigkeit einer Information innerhalb eines Sachzusammenhangs und der Belegerwartung in Fachkreisen



Die auf der Skala in Abbildung 1 angezeigte Größe ist die potenzielle Strittigkeit der Information innerhalb eines Sachzusammenhangs und gleichzeitig die Belegerwartung in Fachkreisen, da beide Wertemengen korrelieren. Je höher die potenzielle Strittigkeit einer Information, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass ein Quellennachweis für erforderlich gehalten wird. Ein Wert von 50% bedeutet, dass die Hälfte der Fachkolleg*innen diese Information für strittig hielten, wenn man sie danach fragte, und einen Quellennachweis verlangen würden. Als „potenziell“ wird die Strittigkeit deshalb bezeichnet, weil dieser Wert unabhängig davon ist, ob tatsächlich ein Diskurs zum Thema geführt wird oder nicht.

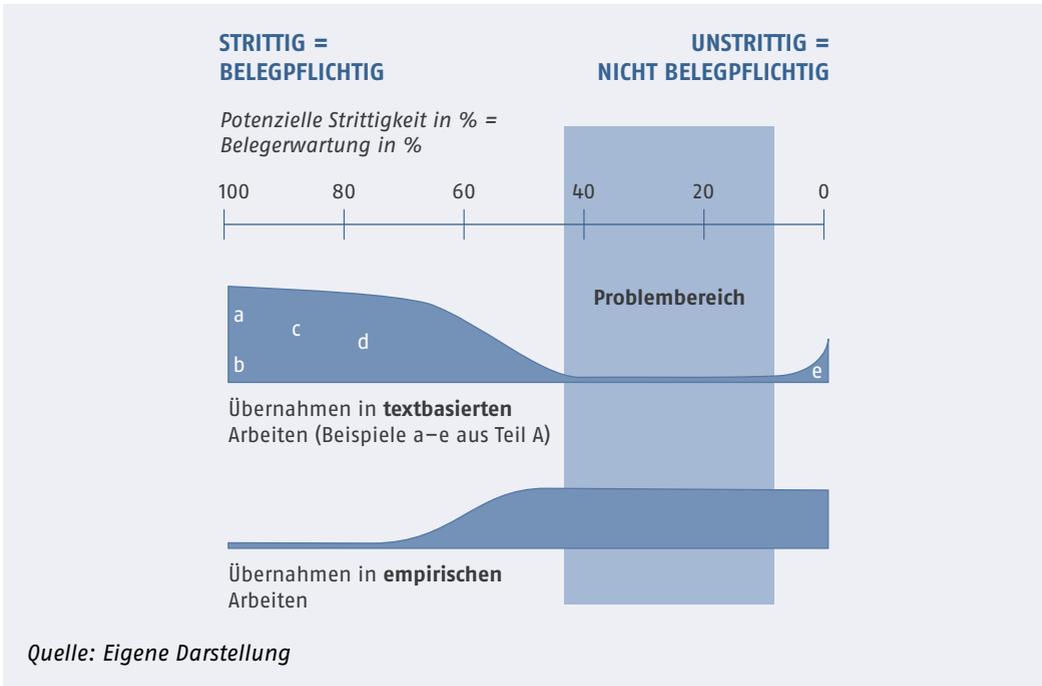
Im Ausdruck „Strittigkeit“ verbirgt sich der Streit, der Meinungsstreit. So steht am linken, „subjektiven“ Ende der Skala (mit 100% Belegerwartung) die Einzelmeinung und an ihrem rechten, „objektiven“ Ende (mit 0% Belegerwartung) das Faktum, das zur Beschaffenheit der Welt gehört und von menschlichen Meinungen gänzlich unabhängig ist. Dazwischen liegen Abstufungen wie Denkschulen, verbreitete Auffassungen, fachliche Grundlagen, Formeln und Prinzipien.

Der schwierige Übergang von belegpflichtig zu nicht-belegpflichtig liegt irgendwo rechts der „verbreiteten Ansicht im Fach“, die als „Ansicht“ noch tendenziell strittig und daher belegpflichtig ist. Bei den Informationen aus diesem Übergangs- und Problembereich ist die Klassifizierung in Richtung „Meinung“ oder „Faktum“ sehr schwierig. Doch entstammen die in den technischen Fächern verwendeten Übernahmen zum großen Teil diesem Bereich, während die Geisteswissenschaften in der glücklichen Lage sind, ihre Zitierränge eher bei den Skalendenen vorzufinden.

Die mutmaßliche Verteilung der Übernahmen in text- und empiriebasierten Arbeiten zeigt Abb.2. Dort ist auch der ungefähre Ort der in Teil A verwendeten Zitierbeispiele a bis e eingezeichnet:

Abbildung 2

Geschätzte Häufigkeit übernommener Informationen in text- und empiriebasierten Arbeiten im Hinblick auf die Belegpflicht



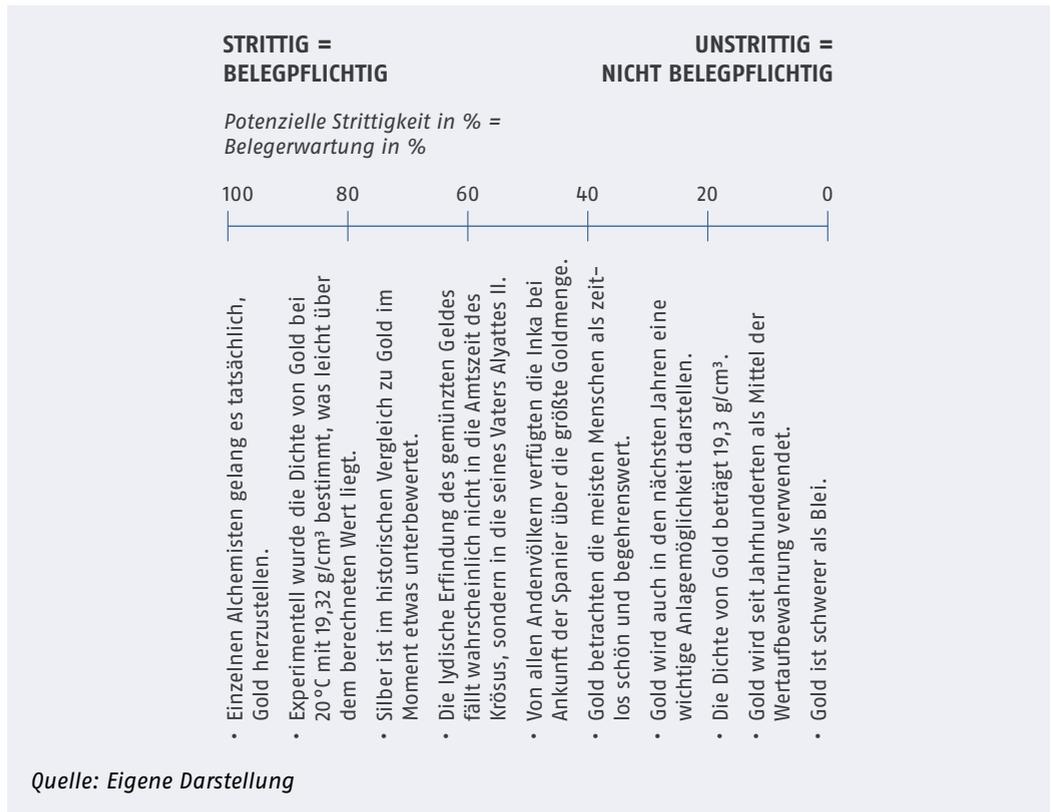
Zitate vom Typ a und b, die aus der Primärliteratur stammen oder in Anführungszeichen stehen, gelten hier deshalb als „strittig“, weil sie unaufhebbar mit einer einzelnen Person oder Quelle verbunden sind. Aufgrund dieser besonderen Zuschreibbarkeit stellen sie „Einzelmeinungen“ dar und stehen auf der Skala ganz links. Fall c und d, die sinngemäße Bezugnahme auf eines oder mehrere Werke der Sekundärliteratur, sind zitierpflichtig, wenn auch nicht mit einer ganz so hohen Belegerwartung verknüpft wie das wörtliche Zi-

tat. Fall e hingegen, die Verwendung gesicherter Jahresangaben, ist nicht belegpflichtig und steht ganz rechts auf der Skala.

Zur Illustration der fächerübergreifenden Anwendbarkeit des Maßstabs Strittigkeit sind in Abb.3 unterschiedliche Aussagen zum selben Thema aufgeführt – wobei sich über die exakte Einordnung auf der Skala sicherlich streiten lässt.

Abbildung 3

Beispiele für die potenzielle Strittigkeit einer Information innerhalb eines Sachzusammenhangs und die damit verbundene Belegerwartung



Die Dichtezahl eines Metalls ist als Naturkonstante an sich eher nicht belegpflichtig und steht daher eher am rechten Ende der Skala. Rekuriert man jedoch auf ein abweichendes experimentelles Messergebnis, so rückt die Dichteangabe auf der Skala nach links. Ein exakt quantifiziertes Versuchsergebnis gleicht von der Belegerwartung her einer Einzelmeinung; eine Quellenangabe ist zwingend erforderlich.

Auffällig ist, dass die Positionierung einer Information auf der Skala davon abhängt, in welchem Kontext, Diskurs- und Sachzusammenhang sie angeführt wird. So könnte die Aussage über den Goldvorrat der Inka als harmlose, da nur vage formulierte historische Tatsache betrachtet werden, die ohne Quellenangabe erwähnt werden darf. In einem For-

schungskontext, der die Dokumente der Kolonialgeschichte neu oder anders bewertet, könnte diese Behauptung unter Beschuss geraten. Um sie zu diskutieren, ist es nun notwendig, sie mit einer Quellenangabe zu versehen; sie wandert auf der Skala also weiter nach links. Dieses Phänomen der – diachronen wie synchronen – Kontextabhängigkeit der Belegerwartung dürfte in allen Domänen zu beobachten sein.

Fazit

In textbasierten Arbeiten sind die Unterscheidung zwischen wörtlichem und sinngemäßem Zitat, das Paraphrasiergebot und die Nennung von Autorennamen im Text sinnvoll und zweckmäßig (s. Teil A). Zu empiriebasierten Texten passen diese Zitierstandards und Referiererroutinen hingegen nicht (s. Teil B). Doch trotz der Verschiedenartigkeit der Fachkulturen, der Zitieranlässe und Belegnotwendigkeiten beim wissenschaftlichen Schreiben ist ein domänenübergreifender Maßstab für die Belegpflicht möglich: Es ist die potenzielle Strittigkeit der übernommenen Information innerhalb des gegebenen Sachzusammenhangs, denn dieser Faktor korreliert mit der Belegerwartung in Fachkreisen (s. Teil C). Als Entscheidungshilfe bei der Frage nach der Belegpflicht ist der Maßstab Strittigkeit universell anwendbar. Er kann in der Schreibberatung für alle Fächer empfohlen werden.

Angaben zur Person

Monika Oertner, Dr. phil., unterrichtet seit 2011 wissenschaftliches Schreiben an der Hochschule Konstanz und berät Studierende beim Verfassen ihrer Arbeiten. Daneben arbeitet sie als freie Lektorin und Redakteurin (www.oertner.net).